

„Kind zur Auflagensteigerung instrumentalisiert“

Ein Mann verprügelt seinen drei Monate alten Sohn

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online einen Videoclip, der zeigt, wie ein vollständig verpixelter Mann in der Türkei sein drei Monate altes Baby schlägt. Die Zeitung schreibt, dass das furchtbare Video für großes Entsetzen gesorgt habe. Der Mann sei laut der türkischen Regierung verhaftet worden. Die Aufnahmen stammten – so die Redaktion – von einer versteckten Kamera, die die Mutter des Sohnes im Zimmer installiert habe. Das Video zeigt, wie die Mutter dem Vater das Kind abnimmt. Es ist mit einem Warnhinweis versehen: „Achtung, das Video enthält verstörende Szenen“. Die Prügelzene wird am Ende des Videos wiederholt. Eine Leserin der Zeitung sieht mehrere presseethische Grundsätze (Ziffern 1, 4 und 8) verletzt. Das Video der Misshandlung eines Säuglings widerspreche dem Pressekodex und jeglicher Menschlichkeit, auch wenn es verpixelt und mit einem Warnhinweis versehen sei. Das Video – so die Beschwerdeführerin – diene in keiner Weise der journalistischen Berichterstattung und instrumentaliere das Kind zur Auflagensteigerung. Der Presserat erweitert die Beschwerde auf die Kodex-Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung). Die Justiziarin des Verlages nimmt Stellung zu der Beschwerde. Es handele sich um eine redaktionelle Veröffentlichung über ein zugegebenermaßen tragisches Geschehnis von zeitgeschichtlicher Bedeutung, über das auch andere Medien berichtet hätten. Die Redaktion habe insbesondere den Opferschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex beachtet und eine vollständige Verpixelung vorgenommen. Die Justiziarin steht auf dem Standpunkt, dass ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht zu erkennen sei.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses kommen zu dem Schluss, dass es keinen Grund gibt, ein Kleinkind zu zeigen, das misshandelt wird. Auch wenn weder Täter noch Opfer erkennbar sind, gibt der gesprochene Text des Videos doch Aufschluss über den Tathergang. Dadurch wird das Kind zum zweiten Mal zum Opfer. Einzelheiten eines Missbrauchs, die über das öffentliche Interesse hinausgehen, sollen nach der Spruchpraxis des Presserats nicht noch einmal im Detail geschildert werden. Auch in der Wiederholung einer bereits gezeigten Szene am Ende des Videos sieht das Gremium eine unangemessene Darstellung von Gewalt nach Ziffer 1, Richtlinie 11.1., des Pressekodex. Dies geht eindeutig über das Informationsinteresse hinaus.

Aktenzeichen: 1050/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge